

BGer 5A_167/2018 vom 26. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_167_2018

FR: TF 5A_167/2018 du 26 avril 2018

IT: TF 5A_167/2018 del 26 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland erteilte der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin mit Entscheid vom 28. August 2017 definitive Rechtsöffnung für Fr. 54'904.80.-- (Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamtes U. _____). Mit Entscheid vom 5. Dezember 2018 (recte: 2017) wies das Kantonsgericht St. Gallen die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde ab.

Am 16. Februar 2018 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 19. Februar 2018 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahmen abgewiesen. Zugleich hat es der Beschwerdeführerin Frist angesetzt zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- (Art. 62 BGG). Mit Verfügung vom 15. März 2018 ist der Beschwerdeführerin gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 10. April 2018 angesetzt worden (unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde bei nicht fristgerechter Bezahlung).

Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss binnen der Nachfrist nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist demnach gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die reduzierten Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.